



Hinweise zu den Ausnahmen von der Meldepflicht

Ausnahmen von der Meldepflicht aufgrund Aufenthalt in dienstlichen Unterkünften

Eine Meldepflicht nach § 17 Absatz 1 und 2 Bundesmeldegesetz wird **nicht** begründet, wenn eine Person, die für eine **Wohnung im Inland gemeldet ist**, eine Gemeinschaftsunterkunft oder eine andere dienstlich bereitgestellte Unterkunft bezieht, um u.a. Wehrdienst, Bundesfreiwilligendienst, Zivildienst, Dienst bei der Bundeswehr als Berufs-, -oder Zeitsoldat oder Vollzugsdienst bei der Bundes- oder Landespolizei leistet.

Weitere zusätzliche Ausnahmen von der Meldepflicht für folgende Lebenslagen:

Für folgende Lebenslagen sieht das Bundesmeldegesetz zusätzlich zu den bereits vorgenannten geltenden Ausnahmen **weitere Ausnahmen von der Meldepflicht vor:**

Mehrere Wohnungen im Inland

Wer im Inland bereits für eine Wohnung gemeldet ist und in Rosenheim eine weitere Wohnung bezieht, muss sich weder an- noch abmelden, wenn diese Wohnung **nicht länger als sechs Monate** bezogen wird.

Wer jedoch nach Ablauf dieser sechs Monate **nicht** aus dieser Wohnung ausgezogen ist, hat sich innerhalb von **zwei Wochen** unter Vorlage der Wohnungsgeberbescheinigung rückwirkend zum tatsächlichen Einzugsdatum anzumelden.

Steht von vornherein fest, dass die weitere Wohnung länger als sechs Monate genutzt werden wird, muss die Anmeldung bereits innerhalb der 2-Wochen-Frist ab Einzug erfolgen.

Zuzug aus dem Ausland

Für Personen, unabhängig der Nationalität, die sonst im Ausland wohnen und im **Inland nicht gemeldet** sind, besteht eine Anmeldepflicht erst dann, wenn die Wohnung im Inland **länger als drei Monate** bezogen wird. Auch hier gilt bei der rückwirkenden Anmeldung das tatsächliche Einzugsdatum.

Aufenthalt in Krankenhäusern, Pflegeheimen

Wer in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen oder der Heimerziehung dienen, aufgenommen wird und dort einzieht, muss sich **nicht anmelden**, solange er für eine **weitere Wohnung im Inland** gemeldet ist.

Besteht jedoch eine praktische wie auch theoretische Rückkehrmöglichkeit in diese Wohnung zu einem späteren Zeitpunkt **nicht** mehr, weil diese weitere Wohnung im Inland zwischenzeitlich weitervermietet, aufgelöst oder veräußert worden ist, so ist dies der Meldebehörde entweder von der meldepflichtigen Person, ggf. dessen/deren Betreuer/-in oder von der Leitung der Einrichtung innerhalb von **zwei Wochen** mitzuteilen.

Für Personen, die nicht im Inland gemeldet sind und in vorstehenden Einrichtungen aufgenommen werden, besteht eine Meldepflicht **innerhalb von zwei Wochen**, sobald der Aufenthalt die Dauer von **drei Monaten überschreitet**.

Für evtl. weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Stadt Rosenheim –Bürgeramt, Sachgebiet: Pass-und Meldewesen
Königstr. 15, 83022 Rosenheim Tel. (08031) 365-1361